

CDU

Fraktion im Rat der Gemeinde Selfkant

Höngen, 23. März 2006

**Bürgermeister Herbert Corsten
Rathaus
52538 Selfkant-Tüddern
Per Fax: 3828**

**Betr.: Überarbeitung der Richtlinien der Gemeinde Selfkant über
die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

**in ihrer Klausurtagung am 18. März 2006 hat die CDU-Fraktion die
o.g. Richtlinien genauer betrachtet. Um künftig Unstimmigkeiten zu
vermeiden, sollten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen
werden, die vor allem verdeutlichen, dass allen Vereinen des
Selfkants eine Beihilfe gewährt wird. Außerdem gilt es, eine
„doppelte“ Förderung über Fördervereine, Förderkreise oder
ähnliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die als vorrangiges
Ziel ja die Förderung eines anderen Vereins oder einer Institution
haben.**

**Wir schlagen vor, die Grundbeihilfe pro anerkanntem Verein
deutlich anzuheben von derzeit überwiegend 35€ bis 75€ auf künftig
grundsätzlich 100 € bis 400€. Die aktive Jugendarbeit in den
Vereinen ist von besonderem gesellschaftlichem Wert, so dass der
Zuschlag für Jugendliche unter 18 Jahren von derzeit 7,50 € auf
10€ erhöht werden soll.**

**In der Auflistung der Beihilfesätze für die Vereine befinden sich
derzeit einige durchaus förderwürdige Institutionen, welche
allerdings nicht die Kriterien der Richtlinien erfüllen.**

**Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass diese Institutionen
Zuschüsse auch künftig in Form einer jährlichen Spende erhalten.
Sie gehören jedoch nicht in die o.g. Richtlinien und sollten daher
gesondert gelistet und bedacht werden.**

Ähnlich verhält es sich ja auch mit dem Zuschuss zum Bauernmuseum oder dem Zuschuss zum Geilenkirchener Gymnasium.

Unter der Rubrik „Sonderregelung“, Punkt 4.3 der Richtlinien, erfolgt die Regelung über die zusätzlich durch die CDU beantragten und im Haushalt 2006 eingestellten 10 000 € für Vereinsinvestitionen.

Es wurde ein Verteilerschlüssel erarbeitet, wonach Baumaßnahmen durch Vereine bezuschusst werden können. Grundsatz dabei ist, dass sich ein Objekt bezogener Zusammenschluss der Vereine besonders auszahlen sollte. Wenn Projekte von mehreren Vereinen finanziell getragen, genutzt und unterhalten werden, können auch sinnvolle große Objekte, die der Gesamtbevölkerung zugute kommen, realisiert werden.

Zuschussfähig sind Baumaßnahmen ab einem Materialkostenvolumen von 10 000€. Werden die Gelder in einem Haushaltsjahr nicht vollständig abgerufen bzw. verteilt, so werden sie ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

Die textlichen Änderungen, Ergänzungen sind in der nachfolgenden Anlage fett gedruckt. Künftig wegfallende Passagen sind durchgestrichen.

Die CDU-Fraktion bittet Sie, die überarbeiteten Richtlinien dem zuständigen Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur zur Beratung und Abstimmung zuzuleiten.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen


(Fraktionsgeschäftsführerin)

Richtlinien

der Gemeinde Selfkant über die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen**
- 3. Gewährung und Höhe der Beihilfen an Vereine**
- 4. Sonderregelungen**

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Beihilfen für die (Jugend) Vereinsarbeit.
- 1.2 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Selfkant haben, regelmäßig praktische Vereins- und Jugendarbeit leisten und deren Mitglieder überwiegend in der Gemeinde Selfkant wohnen. Als Vereine gelten auch die sonstigen Träger von Jugendgruppen und Jugendorganisationen. **Nicht dazu zählen Fördervereine, -kreise oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche zum Ziel haben Vereine oder Institutionen finanziell zu fördern bzw. zu unterstützen.**
- 1.3 Vereine und Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich der privaten Geselligkeit dienen oder deren Ziele überwiegend auf finanzielle Gewinne ausgerichtet sind, werden nicht gefördert.
- 1.4 Jugendorganisationen politischer Parteien oder Gewerkschaften, bzw. Jugendgruppen, die politische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. **Gleiches gilt für Organisationen die mit finanziellen Mitteln des Gemeindehaushaltes versorgt werden.** (Bsp. Jugendfeuerwehr)
- 1.5 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle noch nicht 18 Jahre alten Personen bzw. Personen, die im Laufe des Bezuschussungsjahres 18 Jahre alt werden, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Selfkant haben.
- 1.6 Auf die Gewährung von Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.7 Die Gemeinde Selfkant kann die Bewilligungsbescheide mit Nebenstimmungen versehen, wenn diese sicher stellen sollen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt werden oder die Beihilfe ordnungsgemäß verwendet wird.

Die Gemeinde Selfkant kann bestimmen, dass der Verein diejenigen Vermögensbestände, die mit Beihilfemittel erworben werden, inventarisiert und sie bei Auflösung des Vereins der Gemeinde zur Verfügung stellt.
- 1.8 Die eventuellen Beihilfeanträge sind der Gemeinde Selfkant vom Verein frühzeitig vor der Durchführung der Maßnahme (Fahrten, Anschaffungen u.dgl.) vorzulegen. Eine nachträgliche Bewilligung von Beihilfen ist ausgeschlossen. Den Anträgen sind Baupläne und Kostenberechnungen, Finanzierungspläne, etwaige Bewilligungsbescheide anderer Behörden und Verbände und alle sonstigen Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Finanzierungspläne benötigt werden.
- 1.9 Der Gemeinde Selfkant sind auf Verlangen Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

2. Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen

2.1 Jugendvereine

z.B. weltliche und kirchliche Jugendgruppen einschließlich Pfadfinderschaften.

2.2 Sportvereine

z.B. alle sporttreibenden Vereine, soweit diese Vereine selbständig sind und einem offiziellen Dachverband (z.B. Landessportbund) angeschlossen sind.

2.3 Vereine der Brauchtum und Heimatpflege

z.B. Schützenbruderschaften, Heimatvereine, Theater- und Karnevalsvereine.

2.4 Gesang- und Instrumentalvereine

z.B. weltliche Gesangvereine, Kirchenchöre (soweit diese auch außerhalb ihrer kirchlichen Betätigung an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens öffentlich mitwirken), Musikvereine, Trommler- und Pfeiferkorps und Fanfarenkorps.

2.5 Vereine mit sozialen Aufgaben

2.6 Sonstige Vereine

z.B. die nach Ziffer 1.1 bis 1.9 förderungswürdig sind.

3. Gewährung und Höhe der Beihilfen

Die Höhe der zu gewährenden Beihilfen werden vom zuständigen Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur festgesetzt.

3.1 Für evtl. Anschaffungen und andere Maßnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 2.500 € zur Verfügung gestellt.

Anschaffungen und Maßnahmen werden jeweils mit 20 % bezuschusst bis zu einer Höchstgrenze von 500 €. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Bezuschussung werden je nach Eingang behandelt. Die Antragsfrist endet am 15. Januar d.J. der Bezuschussung. Bereits bezuschusste Vereine können nochmals einen Antrag auf Bezuschussung stellen, falls keine anderen Anträge vorliegen.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der Anschaffung oder der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits gehandhabte Anschaffungen und bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

3.2 Jugenderholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und andere mehrtägige Veranstaltungen von Jugendgruppen

Jugenderholungsmaßnahmen werden jährlich mit 0,75 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst (einmal jährlich). Die Teilnehmer dürfen das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen Einwohner der Gemeinde Selfkant sein. Die Erholungsmaßnahmen müssen mindestens länger als 3 Tage dauern, die Förderung wird längstens für eine Maßnahme von 14 Tagen gewährt.

3.3 Jugendarbeit der Vereine

Die Gemeinde Selfkant gewährt den Vereinen, die regelmäßig praktische Jugendarbeit betreiben, eine pauschalierte Jahresbeihilfe in Höhe von (7,50 €) 10 € je jugendlichen Vereinsmitglied. Voraussetzung ist das die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Selfkant haben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Jugendlichen der Fußballvereine.

Als Nachweis für die Stärke und tatsächliche Betätigung der Jugendlichen sind vom Vereinsvorstand unterzeichnete Mitgliederlisten über die Gesamtzahl der dem Verein angehörenden Jugendlichen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) der Gemeinde mit der Bestätigung des jeweiligen Ortsvorstehers vorzulegen.

3.4 Die Fußballvereine erhalten jährlich für die dem Verband gemeldeten Jugendmannschaften einen Zuschuss pro Mannschaft.

3.5 Zuschuss für Jugendgruppen

Jede anerkannte Jugendgruppe erhält jährlich auf Antrag einen Zuschuss in einer Höhe bis zu 750 € für Anschaffungen, wie Material etc. Nachweise hierfür sind der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

4. Sonderregelungen

4.1 Gemeindepokalturniere

Die Gemeinde Selfkant stiftet den Wanderpokal. Bei erstmaliger Austragung ist von der Gemeinde eine entsprechende Satzung über die Vergabe des Pokals vorzulegen. Bei Nichtteilnahme eines Vereins, wird dieser von der Bezuschussung für das betreffende Jahr ausgeschlossen.

4.2 Betreuung älterer Mitbürger

Die Gemeinde Selfkant gewährt für Veranstaltungen, die der Betreuung älterer Mitbürger dienen (besondere Altennachmittage, Tagesausflüge) Beihilfen in Höhe von 1,50 € je Teilnehmer. Diese Beihilfe wird auch für

Altenveranstaltungen, der in der Gemeinde Selfkant ansässigen Kirchengemeinden gewährt.

4.2 Mäharbeiten auf den Rasensportplätzen

Die Gemeinde Selfkant übernimmt auf Wunsch der Vereine die Mäharbeiten der Fußballplätze. Fußballvereine, die ihren Platz selbst mähen, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.500 € je Platz.

4.3 Bezuschussung von Baumaßnahmen der Vereine

Für Baumaßnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Zuschussfähig sind Baumaßnahmen ab einem Materialkostenvolumen von 10.000 €. Werden die Gelder in einem Haushaltsjahr nicht vollständig abgerufen bzw. verteilt, so werden sie ins nächste Haushaltsjahr übernommen. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Zielrichtung ist, dass sich ein objektbezogener Zusammenschluss der Vereine besonders auszahlen sollte. Wenn Projekte von mehreren Vereinen finanziell getragen, genutzt und unterhalten werden, können auch sinnvolle große Objekte, die der Gesamtbevölkerung zugute kommen, realisiert werden.

Zuschussregelung:

		<u>maximale Höhe</u>
1	Verein	10 % der Materialkosten 1500
2	Vereine	15 % der Materialkosten 3000 €
3	Vereine	20 % der Materialkosten 5000 €
	mehr als 3 Vereine	30 % der Materialkosten 8000 €

Die Zuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

In der ersten Ausschusssitzung des Jahres wird über eingegangene Anträge beraten. Grundsätzlich gibt es keine Antragsfrist.

Anträge auf Zuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Zuschussung müssen vor Beginn der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Zuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

Beihilfesätze

Verein	€	neu
Angelsportverein	35	100
Gesangvereine	75	100
Karnevalsvereine	35	100
Kirchenchöre	35	100
Kleinkaliberschießgruppen	35	100
Musikvereine	375	400
Radsportvereine	35	100
Reitvereine	75	100
Schützenbruderschaften	35	100
Tanzsportvereine	35	100
Tennisclubs	75	100
Tischtennisclubs	35	100
Trommler- und Pfeiferkorps	100	250
Turnvereine	35	100

Zuschlag für Jugendliche unter 18 Jahre	7,50	10
---	------	----

Fußballvereine		
Zuschlag Seniorenmannschaft	55	
Zuschlag Jugendmannschaft	150	160
Zuschlag Energie	75	
Zuschlag Wassergeld- u. Kanalgebühren	75	

Ende der Richtlinie

Andere förderungswürdige Institutionen, die eine Spende der Gemeinde Selfkant erhalten:

	€
Förderverein für geistig-körperlich Behinderte im Selfkant	165
Lebenshilfe Oberbruch	250

Blindenverein Heinsberg	50
Deutsche Krebshilfe	25
Deutsches Jugendherbergswerk	25
Förderkreis 1000 Jahre Millener Kirche	35
KAB	35

Anmerkung zur Kath. Arbeiter Bewegung (KAB) --- Bitte in der Verwaltung prüfen, ob diese noch im Selbstkant aktiv sind, -----